

Hans Herbert von Arnim

## **Plädoyer gegen die starren Listen am 3. Mai 2011 vor dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren  
Bundesverfassungsrichter!

Bei der deutschen Europawahl können die Wähler nur Parteien (und deren Kandidatenblock in unveränderbarer Reihenfolge) ankreuzen, nicht aber einzelne Kandidaten. Damit entscheiden nicht die Bürger, wer Abgeordneter wird und wer nicht, sondern die Parteien. Die Wahl degeneriert zur "Wahl ohne Auswahl".

Dann scheint es auch ziemlich egal, dass dem Volk seine Vertreter meist ganz unbekannt sind - und es offenbar auch bleiben sollen. Auf dem Wahlzettel stehen nur die ersten 10 Kandidaten; allein die SPD hatte 2009 aber 23 Abgeordnete nach Brüssel entsandt.

Wen die Union, die SPD oder die Grünen vorn auf ihre Wahllisten setzen, der ist längst vor der Wahl schon gewählt. Wer dagegen hinten platziert wird, hat keine Chance. So waren zum Beispiel von den 99 Kandidaten, die auf der Wahlliste der SPD standen - selbst im Falle eines besseren Abschneidens der Partei - spätestens ab Listenplatz 35 alle absolut chancenlos. Das widerspricht der Freiheit und Unmittelbarkeit der Wahl und der Gleichheit der Wählbarkeit der Kandidaten durch das *Volk*, die das Grundgesetz als Ausfluss des Demokratieprinzips verbürgt.

Vor mehr als einem halben Jahrhundert hat das Bundesverfassungsgericht - im Zusammenhang mit der Bundestagswahl - einen Verstoß der starren Listen gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zwar verneint. Dies geschah mit zwei Argumenten:

Erstens seien starre Listen "seit jeher unangefochten" als verfassungsgemäß angesehen worden. Doch nach heutiger Rechtsprechung des Senats schlägt eine solche Berufung auf die Tradition nicht mehr durch, wenn sich die Beurteilungsgrundsätze und/oder die tatsächlichen Situation gewandelt haben. Und dies ist, wie bei Behandlung der Fünf-Prozent-Klausel bereits erörtert, heute der Fall.

Zweitens liege auch deshalb kein Verstoß gegen die Chancengleichheit vor, weil die Kandidaten sich freiwillig den Platzierungsbeschlüssen ihrer Partei unterworfen hätten. Die Zweifel, ob wirklich Freiwilligkeit vorliege, verneinte das Gericht mit dem Hinweis, jeder habe ja die Möglichkeit, in einem Wahlkreis zu kandidieren, sei also nicht auf seine Partei angewiesen. Doch dieses Argument sticht bei der Europawahl nicht. Bei ihr gibt es ja keine Wahlkreise und damit auch keine Wahlkreiskandidaturen.

Dieser Unterschied zur Bundestagswahl würde es im Übrigen dem Senat erlauben, die Sperrklausel bei der Europawahl zu kassieren, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Klausel bei Bundestags- und Landtagswahlen aber offen zu halten.

In jedem Fall bleibt es dabei, dass auch die Gleichheit der Wählbarkeit der Kandidaten durch die starren Listen bei der Europawahl massiv verletzt wird.

Da sich auch sonst keine wirklich triftigen Gründe finden, an den starren Listen festzuhalten, muss das deutsche Europawahlrecht geändert werden. Der Wähler muss einzelne Kandidaten ankreuzen, sie hervorheben und andere zurücksetzen können. Wie das im einzelnen zu geschehen hat, ist Sache gesetzgeberischer Gestaltungsfreiheit.

Dadurch würden zugleich negative Folgen des bisherigen Systems abgebaut und zugleich positive Konsequenzen erreicht:

1. Da die Bürger derzeit hinsichtlich der Auswahl der Abgeordneten ausgeschaltet und entmündigt werden, können die Parteien nach Brüssel entsenden, wen sie wollen. Die Öffentlichkeit hat dann oft den Eindruck, das sei die zweite oder dritte Garnitur – „verdiente“ Parteisoldaten, für die man zuhause keine Verwendung mehr habe. Durch ein Mitspracherecht des Bürgers könnte dieser Missstand eingedämmt werden.

2. Wie schon bei Erörterung der Sperrklausel festgestellt, wird mit der Europawahl nicht über die Regierungsbildung mit entschieden. Denn das Europäische Parlament wählt keine Regierung. Es fehlt folglich auch an dem - im nationalen Bereich üblichen - Gegenüber von Regierung und Opposition. Deshalb werden mit der Wahl auch keine Richtungsentscheidungen getroffen. Angesichts dieser Situation überrascht es nicht, dass oft nationale Themen, die mit der Europäischen Union nichts zu tun haben, den Wahlkampf dominieren. Deshalb bezeichnet der vom Senat als Sachverständiger geladene

Politikwissenschaftler Hermann Schmitt Europawahlen auch plastisch als "nationale Nebenwahlen." Wähler hätten den Eindruck, dass sie doch nichts entscheiden könnten. Schmitt vorhin in seinem Statement aus der Sicht von Wählern bei der Europawahl: „Was passiert den schon, wenn meine Stimme verloren geht?“

Damit die Wähler bei der Europawahl überhaupt etwas europäisch Belangvolles entscheiden können, wäre es umso wichtiger, dass sie wenigstens die Personen zu Abgeordneten wählen können, denen sie vertrauen. Dann würde auch dem demokratischen Prinzip entsprochen, dass die Bürger die Abgeordneten nach Ablauf der Legislaturperiode durch Wiederwahl oder Abwahl für ihr politisches Handeln verantwortlich machen können. Zugleich würde dadurch die Bürgerferne der europäischen Politik etwas abgebaut - und damit auch der Frust, der sich inzwischen - wegen der Bürgerferne - aufgestaut hat.

Vom Parlament allein ist eine solche Reform, die Kommissionen und Prominente bis hin zu mehreren Bundespräsidenten seit Jahren fordern, nicht zu erwarten. Denn damit würde ein Teil der Parteienmacht auf die Bürger zurück übertragen und dem Prinzip entsprochen, dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes nur mitwirken sollen (Art. 21 Abs. 1 GG). Dagegen aber sträubt sich die politische Klasse. Die Selbst-Blockade kann wohl nur das Gericht auflösen.